



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Aktuelle gesetzliche Änderungen für Anleger

Teil 2: Anstehende Neuerungen

Stand: 12.09.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Kommende Änderungen für die Geldanlage ab 2009.....	3
Einführung der Abgeltungsteuer	3
Auslandsverluste	4
Progressionsvorbehalt.....	4
Dubai-Fonds.....	4
Altersvorsorge	4
Fiktive Quellensteuer.....	5
HGB-Regeln	5
Zukunftssicherungsleistungen	5
Rentenbezugsmitteilungen	5
Spekulationsfrist.....	6
Einkommensteuer-Vorauszahlungen	6
Pensionsfonds.....	6
Ausländische Stiftungen	6
Verjährungsfrist	7
Mitarbeiterbeteiligungen	7



Wohnungsbauprämie 7

Riester 7

Zerlegung 7

Provisionserstattung 7

Risikobegrenzungs-gesetz..... 8



Aktuelle gesetzliche Änderungen für Anleger

Teil 2: Anstehende Neuerungen

1. Einleitung

Der Jahreswechsel 2008/2009 wird sicherlich als Gezeitenwechsel in die Annalen eingehen, zumindest für die private Geldanlage. Die Abgeltungsteuer lässt kein Stein auf dem anderen. Es soll aber nicht außer Acht gelassen werden, dass es auch eine Reihe weiterer Änderungen geben wird, die ebenfalls Einfluss auf die Besteuerung haben werden. Da es zur Abgeltungsteuer mehrere separate Beiträge gibt, nachfolgend nur die darüber hinausgehenden Neuerungen.

Im ersten Teil ging es um Änderungen, die bereits vor 2009 in Kraft getreten sind, teilweise rückwirkend. Der zweite Teil beschäftigt sich vorwiegend mit kommenden Neuerungen nach dem Jahreswechsel.

2. Kommende Änderungen für die Geldanlage ab 2009

Einführung der Abgeltungsteuer

Das System der Abgeltungsteuer tritt ab dem 1.1.2009 in Kraft und gilt grundsätzlich für alle nach 2008 zufließenden privaten Kapitalerträge (§ 52a Abs. 1 EStG). Dabei gibt es einen Bestandsschutz, vor 2009 erworbene Wertpapiere fallen in vielen Fällen noch unter § 23 EStG a.F. Ein neuer § 20 Abs. 4a EStG definiert einige Veräußerungsgeschäfte neu, um den Banken den kommenden Steuerabzug zu vereinfachen.

- Unter § 22 Nr. 3 EStG fällt nicht mehr der Zufluss von Optionsprämien aus Stillhaltergeschäften.
- Die Jahresbescheinigung nach § 24c EStG entfällt ab 2009.
- Die auf private Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ist nicht mehr als Sonderausgabe absetzbar.
- Erträge im Rahmen des Sparerpauschbetrags gelten nicht mehr als sonstiger Bezug.
- Sparerfrei- und Werbungskostenpauschbetrag entfallen ab dem VZ 2009 zugunsten des Sparerpauschbetrags.
- Aus dem Halb- wird das Teileinkünfteverfahren.
- Der Kontenabruf wird ab dem 01.01.2009 für steuerliche Zwecke neu geregelt.
- Der Progressionsvorbehalt entfällt bei einem offenen Immobilienfonds, dem ab 2009 steuerfreie Erträge zufließen.

Hinweis: Mehrere ausführliche Darstellungen zum Gezeitenwechsel auf die Abgeltungsteuer sind auf unserer Beitragsseite im Internet vorhanden. Daher wird an dieser Stelle auf detaillierte Erläuterungen verwiesen.



Auslandsverluste

Die Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung des § 2a Abs. 1 EStG wird nur noch auf Drittstaaten angewendet. Bei EU- und EWR-Ländern mit Ausnahmen von Liechtenstein hingegen können Verluste bei DBA-Anrechnungsmethode mit inländischen Einkünften ausgeglichen werden, was eine Gleichbehandlung mit Inlandssachverhalten herstellt. Die Regelung gilt für alle noch offenen Fälle und nimmt die gesetzliche Neuregelung vorweg, die nach dem Jahressteuergesetz 2009 geplant ist (BMF 30.7.2008, IV B 5 - S 2118-a/07/10014).

Progressionsvorbehalt

Durch das Jahressteuergesetz 2009 wird in § 32 b Abs. 1 S. 2 und 3 EStG der negative und positive Progressionsvorbehalt bei bestimmten innerhalb der EU- und EWR-Staaten verwirklichten Tatbeständen ausgeschlossen, in denen Einkünfte nach DBA freigestellt sind. In diesen Fällen werden erzielte Gewinne und erlittene Verluste bei der Ermittlung des Steuersatzes nicht berücksichtigt. Die Neuregelung ist nach § 52 Abs. 43a S. 2 EStG erstmals für den VZ 2008 anzuwenden.

Hinweis: Für Veranlagungszeiträume vor 2008 wird der negative Progressionsvorbehalt im Vorgriff auf die gesetzliche Änderung jetzt in offenen Fällen bei Verlusten aus EU-Staaten mit DBA-Steuerfreistellung berücksichtigt, da § 2a EStG insoweit nicht mehr greift (BMF 30.7.2008, IV B 5 - S 2118-a/07/10014).

Dubai-Fonds

Das DBA mit den Vereinigten Arabischen Emiraten wurde um zwei Jahre bis zum 9.8.2008 verlängert. Das Abkommen bleibt nach Artikel 30 DBA VAE bis zum 31.12.2008 anwendbar. Es ist weiterhin beabsichtigt, ein substantiell neues DBA abzuschließen (BMF, Pressemitteilung 25.7.2008). Hierbei ist zu erwarten, dass es statt der Freistellungs- zu einer Anrechnungsmethode kommt. Das betrifft vor allem Anleger in geschlossene Dubai-Fonds.

Altersvorsorge

Im Rahmen der Regelungen zum Alterseinkünftegesetz sowie der Riester-Rente gibt es wiederkehrend die jahrgangsbezogenen planmäßigen Anpassungen für 2009:

- Beitragszahler können ihre Vorsorgebeiträge (Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtung und Rürup-Rente) mit 68 statt 66 Prozent absetzen. Die abzugsfähige Höchstgrenze steigt damit um 400 auf 13.600 Euro pro Person und auf 27.200 Euro für Ehepaare – unabhängig vom Einzahlenden.
- Die Bezüge aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der privaten kapitalgedeckten Altersversorgung werden bei neu hinzukommenden Rentnerjahrgängen mit 58 statt 56 Prozent besteuert.
- Die Vorsorgepauschale erhöht sich um 2 auf 18 Prozent.
- Der Versorgungsfreibetrag für Neupensionäre sinkt von 35,2 auf 33,6 Prozent und der Höchstbetrag von maximal 2.640 auf 2.520 Euro. Gleichzeitig sinkt der Zuschlag zum Ver-



sorgungsfreibetrag von 792 auf 756 Euro.

- Der Altersentlastungsbetrag sinkt für 2009 65 Jahre alt werdende Bürger von 1.672 auf maximal 1.596 Euro und von 35,2 auf 33,6 Prozent.
- Bei der Riester-Rente war die Endstufe für die Grundzulage pro Sparer von 154 Euro und für den eigenen Nachwuchs die Kinderzulage von 185 Euro jährlich bereits 2008 erreicht. Bei Gutverdienern wirkt die zusätzliche Entlastung, bis zu 2.100 Euro können als Sonderausgaben abgezogen werden. Für jedes ab 2008 geborene Kind fließen 300 Euro pro Jahr aufs Riester-Konto und Personen unter 25 erhalten über das Eigenheimrentengesetz einen Berufseinsteiger-Bonus von einmalig 200 Euro. An den Auszahlungsregeln ändert sich nichts, die Abgeltungsteuer gilt nicht, da keine Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG vorliegen und unabhängig von der späteren Verwendung § 22 Nr. 5 EStG greift.
- Die Riester-Förderung wird durch das Gesetz zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigenRentG) durch eine verbesserte Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie und selbstgenutzten Genossenschaftswohnungen in die steuerlich geförderte Altersvorsorge aufgebessert (Wohn-Riester).

Fiktive Quellensteuer

Beim Zinszufluss ab dem 01.01.2009 gibt es keine Anrechnung fiktiver Quellensteuer bei Anleihen aus Indien mehr.

HGB-Regeln

Durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz verändern sich viele HGB-Regeln, die Einfluss auf die Gewinnermittlung deutscher AG haben. Große Kapitalgesellschaften müssen nur noch einen IFRS-Jahresabschluss aufstellen und offen legen, der im Anhang eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung nach dem HGB-Bilanzrecht enthält. Bilanz und GuV werden weiterhin für Zwecke der Gewinnausschüttung und Besteuerung benötigt.

Zukunftssicherungsleistungen

Mit einer Ergänzung von § 3 Nr. 62 Satz 1 EStG wird den Steuerbefreiungen in § 3 Nr. 56 und Nr. 63 EStG für nach 2008 endende Lohnzahlungszeiträume der Vorrang eingeräumt. Dies ist eine Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung (27.6.2006, IX R 77/01, BFH/NV 2006, 2242; 13.9.2007, VI R 16/06, BStBl II 2008, 394), wonach bestimmte auf Tarifvertrag beruhende Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers unter § 3 Nr. 62 EStG fallen und eine Besteuerungslücke ergeben, da der Steuerfreistellung über § 3 Nr. 62 EStG lediglich eine Besteuerung mit dem Ertragsanteil folgt.

Rentenbezugsmitteilungen

Die Deutschen Rentenversicherung Bund darf bei den gesetzlichen und privaten Versicherungen ab dem VZ 2009 prüfen, ob diese ihre Rentenbezugsmitteilungen richtig, vollständig und rechtzeitig übermittelt haben (§ 22a Abs. 4 EStG). Dies soll besonders effektiv sein, weil die Rentenversicherung Bund dabei vorhandene elektronische Kommunikationswege zu den Anbie-



tern nutzen kann. Auch Unterlagen, die im Ausland aufbewahrt werden, müssen für Ermittlungen herangezogen werden können.

Spekulationsfrist

Bei ab 2009 angeschafften beweglichen Wirtschaftsgütern verlängert sich die Spekulationsfrist auf zehn Jahre. Hierbei musste die bis zum Verkauf geltend gemachte AfA zuvor nicht rückgängig gemacht werden. Diese Lücke im Unternehmensteuerreformgesetz 2008 wird über § 23 Abs. 1 Nr. 2 EStG geschlossen, so dass wie bei Immobilien dem Veräußerungserlös der abgeschriebene Buchwert gegenübergestellt wird.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen

Die Schwellenwerte für die Festsetzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen verdoppeln sich gem. § 37 Abs. 5 EStG ab dem VZ 2009 auf

- 400 Euro im Kalenderjahr
- 100 Euro im Vorauszahlungszeitpunkt und für Erhöhungen
- 5.000 Euro für eine nachträgliche Erhöhung

Pensionsfonds

Durch § 49 Abs. 1 Nr. 10 EStG wird die Besteuerung von Leistungen aus Pensionsfonds, -kassen und Direktversicherungen i.S.d. § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG ab dem VZ 2009 auch dann ermöglicht, wenn der Empfänger nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Ausländische Stiftungen

§ 15 AStG greift auf das Einkommen ausländischer Stiftungen und vergleichbarer Rechtsträger zu, soweit Bezugsberechtigte der unbeschränkt steuerpflichtige Stifter oder seine unbeschränkt steuerpflichtigen Angehörigen oder deren Abkömmlinge sind. Diese Einkommenshinzurechnung kommt in Betracht, wenn der Rechtsträger ansonsten gegenüber einem deutschen Steuerzugriff Abschirmwirkung entfaltet und das Einkommen nach deutschem Steuerrecht keiner anderen Person zuzurechnen ist. Der neue § 15 Abs. 6 AStG schließt die Zurechnung des Einkommens aus, wenn die Stiftung ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in einem EU- oder EWR-Staat hat, sofern die Personen den Nachweis erbringen, dass ihnen selbst oder anderen Personen die Verfügungsmacht über das Stiftungsvermögen rechtlich und tatsächlich entzogen ist. Die Nachweismöglichkeit setzt aber voraus, dass die Finanzbehörde eine Nachprüfungsmöglichkeit durch zwischenstaatliche Amtshilfe mittels Auskunftsaustausch (EG-Amtshilfe-Richtlinie, Auskunftsklauseln der DBA oder anderer Abkommen) hat. Dabei ist davon auszugehen, dass der jeweilige Staat Zugang zu relevanten Informationen hat und Auskünfte auch tatsächlich erteilt. Diese Verschärfung als Reaktion auf die Vorfälle in Liechtenstein gelten über § 21 Abs. 18 AStG für alle noch nicht bestandskräftigen Steuerfestsetzungen bei Inkrafttreten des Jahressteuergesetzes 2009.



Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist bei Steuerhinterziehung führt durch eine von § 78 StGB abweichende Sonderregelung in § 376 AO zur Verfolgungsverjährung von Steuerstraftaten zu einer grundsätzlichen Parallelität zwischen Steuerfestsetzungsverjährung und steuerstrafrechtlicher Verfolgungsverjährung. Dies gilt ab dem Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2009 für Steuerstraftaten, die bei Inkrafttreten noch nicht verjährt sind.

Mitarbeiterbeteiligungen

- Der Fördersatz für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen steigt 2009 von 18 auf 20 Prozent und die Einkommensgrenze von 17.900 auf 20.000 Euro. Bei Verheirateten sind es dann 40.000 Euro.
- Der steuer- und sozialversicherungsfreie Höchstbetrag für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligung in § 19a EStG steigt von 135 auf 360 Euro. Dabei entfällt die derzeitige Begrenzung auf den halben Wert der Beteiligung. Dafür entfällt § 19a EStG und gilt nur noch für Altfälle.
- Mitarbeiterbeteiligungsfonds (§§ 90 ff InvG) dürfen ab 2009 in Unternehmen investieren, die ihren Mitarbeitern freiwillige Leistungen zum Erwerb von solchen Anteilen gewähren. Die Fonds garantieren einen Rückfluss der Anlagemittel in die beteiligten Unternehmen in Höhe von 75 Prozent.

Wohnungsbauprämie

Bei ab 2009 abgeschlossenen Bausparverträgen wird die Wohnungsbauprämie nur bei wohnungswirtschaftlicher Verwendung ausgezahlt. Ausnahme: Der Bausparer hat bei Vertragsabschluss das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Riester

Anbieter von Riester-Produkten müssen ihren Kunden einen einheitlichen Effektivzins nennen, um ihnen so den Vergleich verschiedener Finanzierungswege zu erleichtern. Durch eine generelle Verbesserung beim Verbraucherschutz müssen Riester-Verträge künftig die Geldleistungen und Kosten ausweisen, was die Transparenz deutlich verbessern soll.

Zerlegung

Nach § 8 Abs. 1 S. 5 ZerlG haben die Kreditinstitute den Finanzbehörden bestimmte Daten über die regionale Verteilung der einbehaltenen Abgeltungsteuer mitzuteilen. Durch den Verweis auf § 45a Abs. 1 Satz 1 EStG wird ab 2009 eine Übermittlung in elektronischer Form entsprechend einem amtlich vorgeschriebenem Vordruck vorgesehen.

Provisionserstattung

Nach dem neuen § 22 Nr. 5 S. 6 EStG gelten dem Sparer ab dem VZ 2009 erstattete Abschluss- und Vertriebskosten eines steuerlich geförderten privaten Altersvorsorgevertrages etwa durch den Fondsvermittler als steuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG. Dies gilt unabhängig davon, ob die Provisionserstattung auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt oder an



den Anleger ausgezahlt wird. Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelungen und der entsprechenden BFH-Rechtsprechung ist hierfür eine Ergänzung des § 22 Nr. 5 Satz 5 EStG um einen Satz 6 erforderlich.

Risikobegrenzungsgesetz

Das Risikobegrenzungsgesetz (18.8.2008, BGBl I 2008, 1666) tritt im Wesentlichen am 1..3.2009 in Kraft und soll die Risiken von Finanzinvestitionen begrenzen, indem Unternehmen besser vor unerwünschten Aktivitäten von Finanzinvestoren wie etwa Übernahmen durch Private-Equity-Firmen und Hedge-Fonds geschützt werden. Aktionäre müssen die Herkunft ihrer Mittel offen legen, wenn sie mindestens zehn Prozent der Anteile an einem Unternehmen gekauft haben. Zudem können Investoren ihre Identität im Aktienregister nicht mehr hinter Treuhändern oder Depotbanken verstecken. Unternehmen und Kreditnehmer werden zudem bei Verkauf von Kreditforderungen - insbesondere Hypothekendarlehen - an Finanzinvestoren besser geschützt.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Steuerberater,
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950
Fax 030/405029599
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.